



Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale)

in der Fassung des gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 106 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) gefassten Vollversammlungsbeschlusses vom 25.06.2020; genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 03.09.2020, veröffentlicht in der DHZ Nr. 21 vom 06.11.2020; geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.06.2021, genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 31.08.2021, veröffentlicht in der DHZ Nr. 21 vom 05.11.2021, geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2023, genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 22.01.2024, veröffentlicht in der DHZ Nr. 4 vom 16.02.2024.

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Halle (Saale). Ihr Sitz ist in Halle (Saale). Ihr Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Dessau-Roßlau und Halle (Saale) und Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis (das Gebiet des Landkreises Bernburg in den Grenzen vom 30.06.2007), Wittenberg.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, Auszubildenden und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbstständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO ausüben.
- (3) Der Handwerkskammer kann nach Maßgabe des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) Dienstherrenfähigkeit verliehen werden.

Aufgaben

§ 2

- (1) Aufgaben der Handwerkskammer sind insbesondere:
 1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
 3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO zu führen,
 4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie die Lehrlingsrolle und ein

- Verzeichnis der Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Ausbildenden und Lehrlinge zu fördern, nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter durchzuführen,
5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
 6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe zu errichten, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und deren Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO über die Befreiung von der Gesellenzeit und über ihre Abkürzung zu treffen,
 7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,
 8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
 9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskrankenkassen und Kooperationseinrichtungen zu fördern,
 10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
 11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
 12. Ursprungszeugnisse über in den Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
 13. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden,
 14. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen.

- (2) Der Absatz 1 Nrn. 4 und 5 gilt für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

Organe

§ 3

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind
 1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
 2. der Vorstand,
 3. die Ausschüsse.
- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und für Zeitversäumnis eine Vergütung gewährt.

Vollversammlung

§ 4

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes (Arbeitnehmervertreter) der Anlage B beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag des Arbeitgebers eines Arbeitnehmervertreters der Vollversammlung werden diesen die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten durch die Handwerkskammer ersetzt; in diesen Fällen wird die zu entrichtende Aufwandsentschädigung an das Arbeitnehmervollversammlungsmitglied entsprechend gekürzt.

- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Die Handwerkskammer trägt die nachgewiesenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie tatsächlich angefallen, erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Darüber hinaus werden von der Handwerkskammer die Aufwandsentschädigungen nach einer von der Vollversammlung zu erlassenden Entschädigungsordnung getragen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 5

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 36, und zwar 24 selbständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes und Unternehmen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO, sowie 12 Arbeitnehmervertreter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.

Bei der Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung auf die in der Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe der Anlagen A und B sollen und die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden.

- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können und dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, wie folgt angehören:

	Selbständige	Arbeitnehmer
Mandate insgesamt	24	12
A zulassungspflichtiges Handwerk nach Gewerbegruppen gesamt	19	10

Davon entfallen auf die Gewerbegruppen folgende Mandate:

1 Bau- und Ausbaugewerbe	7	3
Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger		
2 Elektro- und Metallgewerbe (inkl. KFZ)	8	4



Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Feinwerkmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Zweiradmechaniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Behälter- und Apparatebauer

3 Holz-, Glas- und sonstige Gewerbe

1

1

Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Raumausstatter

4 Nahrungsmittelgewerbe

1

1

Bäcker, Konditoren, Fleischer

5 Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe

2

1

Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glasveredler, Orgel- und Harmoniumbauer, Schilder- und Lichtreklamehersteller

B + C zulassungsfreies Handwerk gemäß Anlage B 1 der HwO sowie handwerksähnliche Gewerbe gemäß Anlage B 2 der HwO, Unternehmen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO (letztere nur Arbeitgebervertreter)

5

2

- (3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen A 3 (Holz-, Glas- und sonstige Gewerbe), A 4 (Nahrungsmittelgewerbe) und A 5 (Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe) vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.
- (4) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll nur in der Addition dem Verhältnis 2 : 1 entsprechen.
- (5) Für das zulassungsfreie Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Gewerbegruppen nicht gebunden.
- (6) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C zur HwO). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf

Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

- (7) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Für die Stellvertreter der Arbeitnehmermitglieder gilt § 5 Abs. 5. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Scheidet im Lauf der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Unterhalb dieser Schwelle kann die Handwerkskammer jederzeit eine Nachwahl durchführen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.
- (6) Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Halle (Saale) gemäß § 100 Abs. 1 Handwerksordnung erfolgt durch den Vorstand.

§ 9

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO),
 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, Verursachung von Aufwand und Eingehung von Verpflichtungen die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 6. der Erlass einer Finanzordnung,
 7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
 8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
 9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a HwO),
 11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnung (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HwO),
 12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO),
 13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 94 HwO),
 14. die Änderung der Satzung,
 15. der Erlass über die Compliance-Richtlinien für Haupt- und Ehrenamt der Handwerkskammer Halle (Saale).
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ (§ 41) zu veröffentlichen.

§ 10

- (1) Sitzungen der Vollversammlung und der anderen Organe und Gremien können in jedem Format durchgeführt werden, dass die interaktive Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet. Das Sitzungsformat legt der Vorstand bzw. der Vorsitz des Organs oder des Gremiums fest, sofern diese Satzung nicht etwas anderes, bestimmt.
- (2) Wahlen und Beschlüsse können alternativ zu den jeweiligen Bestimmungen dieser Satzung in Umlaufverfahren durchgeführt und gefasst werden, wenn Umstände vorliegen, die eine Wahldurchführung oder Beschlussfassung nach den nach dieser Satzung vorgesehenen Bestimmungen nicht erlauben. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahren trifft der Vorstand bzw. der Vorsitz des Organs oder des Gremiums, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Vollversammlung der Handwerkskammer hält jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des zwecks und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in den Beschluss festzulegen.

§ 11

- (1) Zur Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder der Vollversammlung in Textform und durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan gemäß Paragraph 41 Abs. 1 mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan genügt als Nachweis für die ordnungsgemäße Einladung. Die Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgt gemeinsam mit der Einladung zur Vollversammlung oder gesondert in Textform. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vollversammlung nachgereicht werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse. Die Zusendung der Beschlussvorlagen zur Vollversammlung erfolgt in Textform an die Vollversammlungsmitglieder. Auf begründetem Wunsch eines Vollversammlungsmitgliedes kann die Zusendung der Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen in schriftlicher Form an diesen erfolgen. Ein Mitglied der Vollversammlung das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung eines Stellvertreters (Paragraph 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Zusendung der Beschlussvorlagen zur Vollversammlung kann per E-Mail an die Vollversammlungsmitglieder übermittelt werden, wenn das einzelne VV-Mitglied sein schriftliches Einverständnis über die generelle Zusendung der Beschlussvorlagen erteilt hat. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellenvertreter gefasst werden. Kommt in diesen Fällen eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist die Angelegenheit einer jeweils zu bildenden Vermittlungsstelle zu übertragen, die aus einem Vorsitzenden und aus in gleicher Zahl zu bestellenden Vertretern der selbständigen Gewerbetreibenden und der Arbeitnehmervertreter besteht.

Der Vorsitzende wird auf Antrag der Kammer von der Aufsichtsbehörde gestellt; die Beisitzer werden aus der Mitte der Vollversammlung von den Gruppen der selbständigen Gewerbetreibenden und den Arbeitnehmervertretern gesondert gewählt. Der Vermittlungsausschuss unterbreitet der nächsten Vollversammlung einen Vorschlag, über den mit der Mehrheit der Stimmen entschieden wird.

- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

- (1) Anträge an die Vollversammlung können einbringen:
 1. der Vorstand und
 2. jedes Vollversammlungsmittglied.
- (2) Handwerker und Handwerksorganisationen können Anträge nur über diese Antragsberechtigten an die Vollversammlung richten.

- (3) Anträge von einzelnen Vollversammlungsmitgliedern sind schriftlich dem Vorstand der Handwerkskammer zuzusenden. Verursacht ein Antrag Ausgaben, die nichts bereits im Haushaltsplan des betreffenden Geschäftsjahres vorgesehen sind, so ist er möglichst mit einem Deckungsvorschlag auszustatten.
- (4) Geht ein Antrag so spät beim Vorstand ein, dass er vor der Vollversammlung nicht in einer Vorstandssitzung beraten werden kann, so kann die Vollversammlung den Antrag zur Vorberatung zurückverweisen.
- (5) Anträge, die nach der Satzung erst in Ausschüssen behandelt werden müssen, sind, wenn das noch nicht geschehen ist, von der Vollversammlung stets an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.
- (6) In der Sitzung der Vollversammlung können von jedem Mitglied noch Abänderungsanträge zu dem vorliegenden Antrag bis zum Schluss der Beratung gestellt werden.
- (7) Ein Antrag kann vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung zurückgezogen werden. Damit werden auch die Abänderungsanträge gegenstandslos.
- (8) Zurückgezogene Anträge können in den folgenden Sitzungen wieder aufgenommen werden.
- (9) Ein Antrag, über den die Vollversammlung Beschluss gefasst hat, kann, wenn er den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat, frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung wieder eingebracht werden.
- (10) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder einen Widerspruch der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes handelt.
- (11) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu übersenden.

§ 14

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zu gehen muss, mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 15

- (1) Von der Vollversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Die Mitglieder der Vollversammlung werden mit Namensaufruf aufgefordert, eine Wahlkabine aufzusuchen und danach den Stimmzettel in die bei der Wahlleitung befindliche Wahlurne zu werfen.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahlen der Vizepräsidenten zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 16

Das Verfahren der Vollversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Vorstand

§ 17

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und sechs weiteren Mitgliedern, von denen zwei Arbeitnehmervertreter sein müssen.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister oder Innungsoberrmeister sein.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
 - a. Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - b. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Die Handwerkskammer trägt die nachgewiesenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie tatsächlich angefallen, erforderlich gewesen sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Darüber hinaus werden von der Handwerkskammer Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- bzw. Tagegelder und Verdienstaufschlag nach einer von der Vollversammlung zu erlassenden Entschädigungsordnung gewährt.

§ 18

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Vollversammlung gewählt.
- (2) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Gibt es nur einen Kandidaten, so reicht zu dessen Wahl die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.
- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur HwO, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 19

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer in allen öffentlich-rechtlich und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (3) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, unterzeichnet sein.
- (4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer.

§ 20

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fermündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder der Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Haupt-geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

Ausschüsse

§ 21

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; sie kann für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, die ihrem Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.
- (4) Für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 HwO.
- (5) Die Mitglieder der von der Vollversammlung gewählten ständigen und freiwilligen Ausschüsse und die Mitglieder der weiteren von der Handwerkskammer zu bildenden Ausschüsse, insbesondere Gesellenprüfungsausschüsse, Abschlussprüfungsausschüsse, Fortbildungsprüfungsausschüsse, Umschulungsprüfungsausschüsse, Meisterprüfungsausschüsse in zulassungspflichtigen Handwerken, Meisterprüfungsausschüsse in zulassungsfreien Handwerken oder einem handwerksähnlichen Gewerbe, üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Handwerkskammer trägt die nachgewiesenen Aufwen-

dungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie tatsächlich angefallen, erforderlich gewesen sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Darüber hinaus werden von der Handwerkskammer Aufwandsentschädigungen nach einer von der Vollversammlung zu erlassenen Entschädigungsordnung gewährt. Für die Arbeitnehmervertreter gilt § 4 Abs. 2 Sätze 5 und 6 entsprechend.

§ 22

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses müssen nicht der Vollversammlung angehören. Im Berufsbildungsausschuss kann die Wahlperiode mit der Wahlzeit von ebenfalls fünf Jahren, von der der Vollversammlung abweichen. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit liegt im Gesellenprüfungsausschuss vor, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Die übrigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (2) Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satz 2 gilt nicht für den Berufsbildungsausschuss.
- (3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vorbehaltlich § 26 Satz 3 vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ständige Ausschüsse

§ 24

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. ein Rechnungsprüfungsausschuss,
2. ein Berufsbildungsausschuss,
3. Prüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 25

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbstständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Berufsbildungsausschuss

§ 26

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme. Abweichend von Satz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für längstens fünf Jahre als Mitglieder berufen.
- (3) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 3 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (5) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (7) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,

2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (8) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 3. Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach § 41 a Abs. 1 Satz 2 HwO,
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung der HwO oder aufgrund der HwO erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach § 44 Abs. 5 HwO sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
 9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.
- (9) Von einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung - insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung nach §§ 41, 42 und 42 a HwO - ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (10) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

- (11) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (12) Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die Absätze 2 bis 6 und 11 entsprechend. Ein Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse

§ 27

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Ausbildungsberufe nach § 25 HwO Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 HwO ermächtigt hat, Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse zu errichten. Das Nähere regelt die Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung. Die im Rahmen der Prüfung anfallenden Gebühren/Kosten sind im Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Abschluss- und Umschulungsprüfungsausschüsse

§ 28

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die nichthandwerklichen Ausbildungsberufe Abschluss- und Umschulungsprüfungsausschüsse. Das Nähere regelt die Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung. Die im Rahmen der Prüfung anfallenden Gebühren/Kosten sind im Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Fortbildungsprüfungsausschüsse

§ 29

Die Handwerkskammer errichtet für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung Fortbildungsprüfungsausschüsse. Die Regelungen über die Meisterprüfungen bleiben davon unberührt. Näheres regelt die jeweilige Fortbildungsprüfungsordnung. Die im Rahmen der Prüfung anfallenden Gebühren/Kosten sind im Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Meisterprüfungsausschüsse für Gewerbe der Anlage B der HwO

§ 30

Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51b HwO Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe. Die im Rahmen der Prüfung anfallenden Gebühren/Kosten sind im Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Geschäftsführung

§ 31

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach Weisungen des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren nach Bedarf angestellten Dienstkräften geführt.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer und alle weiteren Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung ist dem Aufsichtsorgan anzuzeigen.
- (4) Die Einstellung der Arbeitnehmer der Handwerkskammer erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen.
- (5) Für die Arbeitnehmer gelten die für entsprechenden Landesbediensteten getroffenen Tarifvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichende Regelungen von diesen Tarifverträgen, insbesondere von Eingruppierungs-, Stufenaufstiegs- und Zulagenregelungen sind zulässig, soweit die Personalentwicklung der Handwerkskammer und ihrer Einrichtungen dies rechtfertigen. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Arbeitsverträge zu regeln. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen und von der Handwerkskammer vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten unterzeichnet. Über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet der Vorstand.
- (6) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Kammerbediensteten ist der Hauptgeschäftsführer; unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers ist der Vorstand. Oberster Dienstvorgesetzter der Kammerbediensteten und des Hauptgeschäftsführers ist der Vorstand.
- (7) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich; er hat der Aufsichtsbehörde zu berichten.

- (8) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine rechtlichen Einwendungen gegen die Beschlussfassung sowie gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kammer sind, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird, in einer Niederschrift aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen. Die Kammer hat der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Beauftragte

§ 32

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 33

- (1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO eingetragenen Gewerbetreibenden, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Ausbildungsberater

§ 34

Die Handwerkskammer überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Ausbildenden und Lehrlinge (Auszubildenden). Sie bestellt zu diesem Zweck Ausbildungsberater. § 33 findet Anwendung,

Ordnungsstrafen

§ 35

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu 500,00 Euro festsetzen.
- (2) Die Ordnungsstrafe muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Haushalt, Rechnungslegung

§ 36

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich haben der Vorstand und die Geschäftsführung über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer voraussichtlich notwendigen Mittel sowie den voraussichtlichen Ressourcenbedarf, im betreffenden Geschäftsjahr, einen Wirtschaftsplan aufzustellen
- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 37

- (1) Der Vorstand und die Geschäftsführung der Handwerkskammer haben für jedes geführte Geschäftsjahr der Vollversammlung Bericht zu erstatten und um Entlastung zu ersuchen.

- (2) Vorstand und Geschäftsführung haben innerhalb der ersten 6 Monate des lfd. Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss einschließlich einer Finanzrechnung sowie eines Lageberichtes, gemäß den Vorschriften der jeweils gültigen Finanzordnung der Handwerkskammer, aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses, der Erfolgs- und Finanzrechnung sowie des Lageberichtes erfolgt durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferinrichtung die gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 7 HWO durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 38

- (1) Die Handwerkskammer erstellt alljährlich eine mittelfristige Finanzplanung und übermittelt diese nachrichtlich der Vollversammlung.
- (2) Im Übrigen gelten für die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplanes, die Jahresabschlusserstellung sowie die Jahresabschlussprüfung und für die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der Finanzordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 39

Die Mitglieder des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer, im Vertretungsfall der Vertreter, haften in Ausübung ihres Amtes auch gegenüber Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Aufsicht

§ 40

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften über die Handwerksordnung.

Bekanntmachungen

§ 41

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer Halle (Saale) erfolgen auf der Internetseite der Handwerkskammer www.hwkhalle.de unter der Rubrik: Über uns – Rechtsgrundlagen/Amtliche Bekanntmachungen. Ergänzend wird in der deutschen Handwerkszeitung auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zu anderen Vorschriften der Kammern treten, soweit nichts ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß Abs. 1 in Kraft.



Inkraftsetzung, Außerkraftsetzung

§ 42

Diese Satzung und ihre Änderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.